

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum	08. Juli 2020
Kontaktperson	Michele Vono
Direktwahl	061 206 66 29
E-Mail	m.vono@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Frau Krenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VSTG) eröffnet. Die Vorlage sieht einen teilweisen Wechsel der Verrechnungssteuer (VST) im Schuldnerprinzip zu einem Zahlstellenprinzip vor. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage.

1. Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2012 und 2014 hat der Bundesrat Vorschläge zur Reform der VST lanciert, die jedoch aufgrund der hohen Komplexität gescheitert sind. Auch die aktuelle Vorlage ist durch die Ausdehnung des Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinserträge sowie den undifferenzierten Einbezug indirekter Zinsanlagen sehr komplex ausgefallen. Gemäss Reform sind künftig die Banken als Zahlstellen dafür verantwortlich, die VST auf Zinsanlagen zu erheben und abzuführen. Entsprechend hat die Reform eine hohe Relevanz und Priorität für die Kantonalbanken. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kantonalbanken bereits früh in die Thematik eingebracht und mit den anderen Inlandbanken einen konstruktiven [Vorschlag](#) für eine VST-Reform erarbeitet, der sich relativ einfach und kostengünstig realisieren lässt. Mit Bedauern

haben die Kantonalbanken zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat diesen Vorschlag, aus wenig nachvollziehbaren Gründen, verworfen hat. Nichtsdestotrotz sind die Kantonalbanken nach wie vor davon überzeugt, dass diese Lösung eine effiziente Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts erlaubt und gleichzeitig Aufwand und Kosten für die Zahlstellen tief bleiben.

Gerne nutzen wir nun die Gelegenheit, unsere Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung darzulegen und einzubringen.

Vorab fassen wir die für die Kantonalbanken besonders wichtigen Anliegen wie folgt zusammen:

- Die Kantonalbanken lehnen die Reform in der vorliegenden Form ab, da sie viel zu komplex ist und in der Umsetzung unverhältnismässigen Aufwand, Kosten und Risiken für die Zahlstellen bedeutet.
- Sie anerkennen jedoch das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt durch eine Reform der VST zu fördern. Daher bieten sie Hand für eine pragmatische Lösung. Diese muss allerdings verhältnismässig und vernünftig umsetzbar sein.
- Damit die Kantonalbanken die Reform unterstützen können, ist insofern eine deutliche Reduktion der Komplexität nötig. Dazu braucht es eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips. Dies kann durch eine generelle Ausnahme ausländischer Zinserträge von der Zahlstellensteuer erfolgen oder durch eine Beschränkung der Zahlstellensteuer auf direkte Zinsanlagen.
- In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass eine generelle Auslagerung der VST-Abwicklung unter dem Zahlstellenprinzip an eine externe Verwahrungsstelle möglich ist, denn nur so ist ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis sichergestellt.

2. Kernanliegen

Der Schweizer Fremdkapitalmarkt für Obligationen ist im Vergleich zu anderen Finanzplätzen wenig entwickelt. Die (Re)-Finanzierungssituation ist insbesondere für Schweizer Unternehmen unbefriedigend. Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt mit einem Zahlstellenprinzip zu fördern und können dieses unter folgenden Bedingungen mitunterstützen:

2.1 Reduktion der Komplexität durch Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips

Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Zahlstellenprinzips geht gemäss Vorschlag des Bundesrats über die direkten Zinsanlagen hinaus und umfasst zusätzlich ausländische

Zinserträge und indirekte Zinsanlagen. Dies hat zur Folge, dass die administrative und technische Komplexität der Reform besonders für kleinere und mittelgrosse Institute enorm steigt. Die Umsetzung der Reform und die künftige Abwicklung der Steuer verteuert sich dadurch massgeblich. Gemäss Schätzungen der [Schweizerischen Bankiervereinigung](#) (SBVg) dürfte die Einführung einer breiten Zahlstellensteuer auf indirekten und direkten in- und ausländischen Zinsanlagen mit Implementierungskosten von mehr als CHF 500 Millionen Franken einhergehen. Hinzu kommen jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten von rund 10 Prozent der Einführungskosten. Mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika kennt keine weitere Jurisdiktion ein derart komplexes und kostenintensives Zahlstellensteuermodell bei indirekten Zinsanlagen. Eine generelle Auslagerung der Abwicklung der Zahlstellensteuer an eine zentrale Verwahrungsstelle, wie von den Inlandbanken gefordert, wäre unter diesen Bedingungen nicht möglich. Damit würde das Zahlstellenprinzip v.a. für kleinere und mittlere Banken im Inland zu einer grossen Belastung und einer massgeblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen führen (vgl. unten).

Entsprechend fordern die Kantonalbanken, dass die Komplexität durch eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips reduziert wird. Dies kann grundsätzlich durch die folgenden beiden Optionen geschehen:

A) Ausnahme von ausländischen Zinserträgen

Eine wirksame und einfache Möglichkeit zur Begrenzung der Komplexität ist die Ausnahme sämtlicher ausländischer Zinsanlagen vom Anwendungsbereich der Zahlstellensteuer. Im Unterschied zu inländischen Zinsen lässt sich bei diesen Anlagen die Abwicklung nur durch unverhältnismässigen Aufwand oder gar nicht sicherstellen. Denn es kann sein, dass bei solchen Zinsanlagen oftmals gar kein Zahlungsfluss stattfindet und/oder die erforderliche Information zum Zinsertrag nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegt. Eine fristgerechte Abrechnung und Abwicklung der Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle ist daher gar nicht möglich. Auch eine generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung an Dritte wäre dadurch verunmöglicht. Erschwerend ist, dass im Gegensatz zu inländischen Emittenten die ausländischen Emittenten nicht dazu verpflichtet werden können, die erforderlichen Zinszahlungen zu generieren und die benötigten Informationen zu liefern. Hinzu kommt, dass der Nutzen einer Ausdehnung des Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinsanlagen begrenzt ist, dies sowohl fiskalpolitisch wie auch in Bezug auf die Sicherung (die meisten ausländischen Zinsanlagen sind heute bereits durch ausländische Quellensteuern ausreichend besichert). Dies steht in keinem Verhältnis zu den hohen zu erwartenden Kosten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Analysen und Ausführungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die Kantonalbanken unterstützen daher die Haltung und den Lösungsvorschlag der SBVg, ausländische Zinsanlagen vom Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auszunehmen.

B) Ausnahme von indirekten Zinsanlagen

Ein wesentlicher Treiber der Komplexität ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterstellung indirekter Zinsanlagen mit dem Ziel der Gleichbehandlung von direkten und indirekten Zinsanlagen. Durch die Unterstellung der indirekten Zinsanlagen unter das Zahlstellenprinzip ist eine generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung an eine zentrale Verwahrungsstelle nicht möglich. Denn bei indirekten Anlagen, deren mit Abstand häufigste Ausprägung (ausländische) thesaurierende Anlagefonds sind, erfolgt oftmals kein Geldfluss an den Anleger. Gleiches gilt zumeist auch bei relativ verbreiteten Instrumenten wie Wandelanleihen oder derivativen Anlageprodukten mit Titellieferung. Das bedeutet, dass die Bank als Zahlstelle die Zahlstellensteuer nicht tagfertig auf einem Geldfluss erheben kann. Somit müsste jede Bank einen komplexen manuellen Abrechnungs- und Inkassoprozess implementieren, um die Weiterbelastung der Zahlstellensteuer an den Anleger vorzunehmen. Doch selbst in einem aufwändigen manuellen und kostenintensiven Abrechnungsverfahren stellt sich die weitgehend ungelöste Frage, wie die Zahlstellen ausländische Titel als Vehikel zur kollektiven Kapitalanlage resp. als strukturiertes Produkt erkennen resp. wie sie die für die Abrechnung der Steuer notwendigen Finanzdaten beschaffen können. Die mangelnde Verfügbarkeit dieser ausländischen Finanzinformationen stellt gerade für kleinere und mittelgrosse Institute ein kaum zu bewältigendes Abwicklungsproblem und damit auch Haftungsrisiko dar.

Im vorliegenden Zahlstellensteuerkonzept bleibt zudem die Frage in praktischer als auch in zivilrechtlicher Hinsicht ungelöst, wie die Banken bei indirekten Zinsanlagen ohne Geldfluss zu verfahren haben, wenn ein Kunde nicht über die notwendige Liquidität zur Belastung der Zahlstellensteuer verfügt. Dies führt bei den Banken zu grossen, nicht quantifizierbaren Rechts- und Haftungsrisiken. In einem Massengeschäft sind komplexe und kostenintensive manuelle Abwicklungsprozesse, wie dies bei der Zahlstellensteuererhebung auf indirekten Zinsanlagen der Fall wäre, von kleineren und mittleren Instituten kaum umzusetzen. Diese Institute könnten ihren Kunden unter Umständen bestimmte Anlagen (z.B. thesaurierende Anlagefonds) nicht mehr anbieten, was zu einer Marktverzerrung führen würde. Entsprechend würde die Reform für diese Banken eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen gegenüber dem Status Quo bedeuten. Kleinere und mittelgrosse Banken, welche vorwiegend im Retailgeschäft tätig sind und nicht direkt am Kapitalmarkt partizipieren, müssten zudem die Kosten und (Haftungs-)Risiken eines komplexen Zahlstellenprinzips vollumfänglich mittragen, hätten aber von der Reform keinen Nutzen. Die im Erläuterungsbericht erwähnten Entschädigungen der Zahlstellen für deren Implementierungsaufwand vermögen diese grundsätzlichen Probleme der Vorlage nicht zu lösen, zumal die Entschädigungen aufgrund des geringen Verrechnungssteuersubstrats für diese Banken tief ausfallen werden.

Angesichts der erheblichen Probleme und Kosten, die mit der Unterstellung indirekter Zinsanlagen verbunden sind, scheint der damit verbundene, äusserst fragliche Zusatznutzen dieser «Gleichbehandlung» nicht gerechtfertigt. Ob eine Ausweitung des Sicherungszwecks der VST auf ausländische indirekte Zinsanlagen einen positiven Einfluss auf die Vermeidung der Steuerhinterziehung im Inland hat, ist weitgehend unklar. Dies, weil es heute keinen Markt für

ausländische kollektive Kapitalanlagen resp. strukturierte Produkte gibt, welche auf Schweizer Obligationen fokussieren.

In Bezug auf die indirekten Anlagen begrüßen wir einzig die im Entwurf vorgeschlagene Änderung, wonach kollektive Kapitalanlagen von der VST befreit würden, soweit ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge aus ausländischen Dividendenerträgen stammen. Diese Änderung würde einen wesentlichen Nachteil beseitigen, den schweizerische kollektive Kapitalanlagen heute im Vergleich zu ausländischen Konkurrenzprodukten haben, ohne dass hierfür auf Stufe Zahlstelle Probleme bei der Umsetzung entstehen.

Sollte eine Ausnahme ausländischer Zinsanlagen gemäss Option A nicht realisierbar sein, fordern die Kantonalkassen, dass der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auf direkte Zinsanlagen beschränkt wird (Option B).

2.2 Möglichkeit der generellen Auslagerung muss sichergestellt sein

Gemäss Zahlstellenprinzip müssen die Banken als Zahlstellen künftig die VST auf Obligationenzinsen erheben und abführen. Um unverhältnismässigen Aufwand, Kosten und Risiken zu vermeiden, muss es aber möglich sein, diese Pflichten an einen Dritten auszulagern. Die Erhebung und Abführung der VST auf Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip würde in diesem Fall über eine zentrale Verwahrungsstelle erfolgen (z.B. SIX SIS AG oder eine andere Marktteilnehmerin), bei welcher die Bank die Zinsanlagen zur (Unter-)Verwahrung deponiert hat. Die Verwahrungsstelle würde so zu einer Art «kleinen Zahlstelle», welche die Abführung der VST für die Banken anonym auf Tagesbasis vollzieht. Durch die Möglichkeit der Auslagerung der Abwicklung der VST nach Zahlstellenprinzip wird vermieden, dass jede Bank umfassende Anpassungen an Prozessen und Systemen vornehmen muss. So wird eine verhältnismässig kostengünstige und zeitnahe Umsetzung der Verrechnungssteuerreform auch für kleinere und mittelgrosse Institute gewährleistet.

Entgegen des Erläuterungsberichts, ist eine Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung unter dem heutigen Recht in dieser Form nicht möglich, da es aktuell kein Zahlstellenprinzip gibt. **Um den kleinen und mittleren Instituten die notwendige Rechtssicherheit zu geben, ist die Aufnahme einer entsprechenden Delegationsnorm im Verrechnungssteuergesetz unerlässlich.**

2.3 Zahlstellen müssen sich auf anerkannte Datenprovider abstützen können

Um ein Zahlstellenprinzip operativ abwickeln zu können, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten im Zeitpunkt der tagfertigen Abrechnung der Steuer auf die Daten der anerkannten, von der ESTV zertifizierten Datenprovider (bspw. SIX FI und Bloomberg) abstützen können. Denn die Abwicklung von Obligationenzinsen ist ein Massengeschäft. Umfangreiche Abklärungen auf Stufe von einzelnen Valoren sind daher in einer tagfertigen Abwicklung nicht möglich. Dies gilt ebenfalls für die steuer-

liche Qualifikation von Valoren und Valorenereignissen. Auch Marchzinsen können bei Handänderungen in einem Zahlstellenprinzip nicht abgewickelt werden. **Dies muss mindestens auf Stufe Verordnung eindeutig festgehalten werden.**

Korrigiert der Datenprovider die Steuerinformation zu einem späteren Zeitpunkt, muss ferner gewährleistet sein, dass die Zahlstelle keine Korrektur des Steuerbetrages vornehmen muss. Denn eine nachträgliche Korrektur wäre in einem tagfertigen Zahlstellensteuermodell gar nicht mehr möglich, da kein Geldfluss vorhanden ist. Hat sich die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestützt, so muss bei fehlerhafter Qualifikation durch den Datenprovider gewährleistet sein, dass die Zahlstelle keinen Verzugszins schuldet. **Wir fordern, dass dies im Gesetz aufgenommen wird.**

2.4 Informationspflicht von Emittenten

Damit eine für die Zahlstellen in der tagfertigen Abwicklung gangbare Umsetzung sichergestellt ist, müssen die inländischen Emittenten von Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Zahlstellen die nötigen Informationen über die anerkannten Datenprovider rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Zahlstellen müssen sich entsprechend für die tagfertige Abwicklung der Steuer auf diese Angaben verlassen können. Hat die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestellt, so muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, dass bei fehlerhafter Qualifikation durch den Schuldner oder den Datenprovider keine nachträgliche Korrektur vorzunehmen und kein Verzugszins durch die Zahlstelle geschuldet ist. **Dies muss im Gesetz eindeutig formuliert werden.**

Zusammenfassung der Kernanliegen

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die VST auf Obligationszinsen bei juristischen Personen und ausländischen Anlegern abgeschafft werden soll. Der Schweizer Fremdkapitalmarkt wird so effizient gestärkt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Förderung des Fremdkapitalmarktes rasch und pragmatisch vollzogen werden kann. Zudem muss ein Zahlstellenprinzip mit vernünftigem Aufwand umgesetzt werden können und bei Zahlstellen dürfen keine unüberschaubare Rechts- und Haftungsrisiken entstehen. Die Vorlage des Bundesrats erfüllt diese Anforderungen nicht. Entsprechend muss der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips beschränkt werden. Dies kann entweder dadurch erreicht werden, dass auf ausländischen Zinserträgen keine Zahlstellensteuer erhoben (Option A), oder, dass der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auf direkte Zinsanlagen beschränkt wird (Option B). Mit beiden Optionen ist es grundsätzlich möglich, dass die Abwicklung der VST für alle Valoren, die unter das Zahlstellenprinzip fallen, an eine externe Verwahrungsstelle ausgelagert werden kann. Dabei muss zwingend gewährleistet sein, dass wie bereits oben beschrieben, sich die Zahlstellen auf die Informationen der anerkannten Datenprovider verlassen können. Bei fehlerhaften Daten sollen die Zahlstellen nicht dazu verpflichtet werden, nachträgliche Korrekturen vorzunehmen oder Verzugszinsen zu zahlen.

3. Weitere Anliegen

3.1 Bestimmung des Wohnsitzes

Art. 5b Abs. 1 Bst. e VE-VSTG legt fest, dass die VST nach Zahlstellenprinzip für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Massgebend ist dabei der Vertragspartner der Zahlstelle. Für die kleineren und mittelgrossen Zahlstellen ist es essentiell, für die Unterscheidung natürliche Person/juristische Person und Domizil Inland/Domizil Ausland auf die vorhandenen resp. unter anderen Regulatorien erfassten Daten abstellen zu können. Eine Neudokumentation eines wesentlichen Teils der Kundenpopulation für Verrechnungssteuerzwecke wäre für die Retailbanken mit unverhältnismässig hohen Aufwänden verbunden. Bei natürlichen Personen im Inland erheben die Banken heute nicht zwingend lückenlos den zivilrechtlichen Wohnsitz, da die Vorschriften unter der VSB resp. unter AIA/FATCA nicht in jedem Fall mit den zivilrechtlichen Regelungen deckungsgleich sind. Da die materiellen Unterschiede jedoch eher theoretischer Natur sind, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes auf die nach den Sorgfaltspflichten von VSB, AIA und FATCA ermittelten Daten abstützen können. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Verhältnisse, unterjährige Steuerpflichten und ähnlich gelagerte Sachverhalte. **Diese Ergänzungen müssen im Sinne der Rechtssicherheit in der Botschaft oder in der Wegleitung aufgenommen werden.**

3.2 Zahlstellenbegriff

Zahlstellen haben sich gegenüber anderen Zahlstellen als solche auszuweisen. Weist sich der Vertragspartner einer Zahlstelle selbst als Zahlstelle aus, hat die vorgelagerte Zahlstelle bezüglich dieses Vertragspartners keine Zahlstellenpflichten mehr. Qualifiziert sich der Vertragspartner von sich aus nicht als Zahlstelle, gelangen die allgemeinen Regeln zur Kundenidentifikation zur Anwendung. **Diese Handhabung muss auf Stufe Vorordnung oder zumindest in der Wegleitung konkretisiert werden.**

Zudem ist es zwingend notwendig, dass die ESTV ein öffentlich einsehbares Zahlstellenregister führt. **Diese Vorgabe soll auf Stufe Gesetz oder Verordnung ergänzt werden.**

3.3 Überwälzung der Steuer

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VE-VSTG muss die steuerbare Leistung bei der Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung um den Steuerbetrag gekürzt werden. In einem Zahlstellensteuersystem ist ein allfälliges Aufrechnen ins Hundert (35% Zahlstellensteuer auf Basis 153.8% der Leistung) systemwidrig und für die Zahlstellen aus systematischen Gründen nicht umzusetzen. **Art. 14 Abs. 1 E-VSTG ist dahingehend zu präzisieren.**

3.4 Wahlmöglichkeit

Im Erläuterungsbericht gibt es eine Inkonsistenz. Denn während in den Erläuterungen zu Art. 20b (S. 39) erwähnt wird, dass der inländischen Emittentin von strukturierten Produkten kein Wahlrecht zusteht, steht in den Erläuterungen zu Absatz 1 (S. 39) folgendes: «*Sofern für Erträge aus in- und ausländischen Obligationen, Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, inländischen KKA, strukturierte Produkte sowie Ersatzzahlungen aus Zinserträgen (Art. Abs. 1 Bst. a, c, e, f, h-j E-VStG) der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung nicht rechtzeitig gegenüber der ESTV erklärt, dass er das Zahlstellenprinzip anwenden möchte, verbleibt er im Schuldnerprinzip*». Die Erläuterungen zu Absatz 1 implizieren entsprechend, dass es auch bei inländischen strukturierten Produkten ein Wahlrecht gibt. Zusätzlich erscheinen die in der Klammer aufgeführten Bst. f und h-j nicht in der Gesetzesvorlage. **Diese Inkonsistenzen müssen korrigiert werden.**

3.5 Ausländische Quellensteuern

Gemäss Art. 13 Abs. 1^{bis} ist es für nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern sachgerecht, diese neu an die VST gemäss Zahlstellenprinzip anzurechnen. Eine Anrechnung oder ein Abzug von ausländischen Quellensteuern von der Zahlstellensteuer ist technisch kaum umzusetzen. Die Anrechnung gelangt gemäss Vorlage sowohl bei direkten als auch indirekten Anlagen zur Anwendung. Insbesondere bei den indirekten Anlagen müssten die kollektiven Kapitalanlagen für die Zahlstellen komplette Listen der Erträge und Quellensteuern aufstellen, um die Anrechnung durchzuführen. Da die Zahlstellensteuer eine Sicherungsfunktion hat und keinen abgeltenden Charakter aufweist, ist eine Anrechnung oder ein Abzug sachwidrig. **Entsprechend lehnen die Kantonalbanken diese Vorgabe ab.**

3.6 Entschädigung der Zahlstellen

Gemäss Erläuterungsbericht soll den Zahlstellen eine Entschädigung für den Implementierungsaufwand zugesprochen werden und somit den Aufbau des neuen Systems unterstützen. **Die Kantonalbanken fordern, dass die Banken nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Zahlstellengebühr entschädigt werden. Die Entschädigung soll dabei prozentual an der abgelieferten Verrechnungssteuer ausgerichtet werden.**

3.7 Gemeinschaftskonten

Im Erläuterungsbericht wird nirgends erwähnt, wie die Zahlstellen mit Gemeinschaftskonten umgehen müssen, wenn der eine Kontoinhaber im Inland und der andere im Ausland wohnhaft ist. **Dies sollte in der Verordnung oder zumindest in der Wegleitung geklärt werden.**

3.8 Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck

Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihren Gewinn bzw. ihr Kapital ausschliesslich für diesen Zweck verwenden, sind von der Steuerpflicht befreit. Die Einrichtung, die eine Steuerbefreiung beansprucht, hat ein entsprechendes Gesuch bei den Steuerbehörden einzureichen. Besteht eine Bankbeziehung mit einer solchen Einrichtung, ist es für die Zahlstelle nicht ersichtlich, ob dieses Gesuch eingereicht worden ist. Der Umgang mit Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, muss in der **Verordnung oder in der Wegleitung erläutert werden.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. **Im Anhang finden Sie unsere Antworten zu den in Ihrem Schreiben aufgeführten Fragen.** Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Projektleiter Public Affairs

Anhang: Antworten auf die Fragen der Vernehmlassung

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt durch eine Reform der VST zu stärken. Die vorliegende Vorlage wird aber abgelehnt, da sie zu komplex und kostenintensiv ist. Es braucht eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Die Kantonalbanken unterstützen einen teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip, sofern deren Anwendungsbereich effektiv beschränkt wird. Dies kann entweder durch die Ausnahme von ausländischen Zinsanlagen oder durch Ausnahme indirekter Zinsanlagen erfolgen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung möglich ist, die Zahlstellen sich auf Informationen von ankernannten Daten Providern abstützen können und die Emittenten verpflichtet sind, den Zahlstellen die für die Erhebung der Zahlstellensteuer nötigen Informationen zu liefern. Sollten diese Bedingungen nicht kumulativ erfüllt sein, lehnen die Kantonalbanken den Wechsel zum Zahlstellenprinzip ab.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Die Kantonalbanken lehnen eine undifferenzierte Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der VST ab, denn dadurch steigt die administrative und technische Komplexität der Reform enorm. Zudem ist eine generelle Auslagerung der VST-Abwicklung nicht mehr möglich. Die Kantonalbanken fordern, dass indirekte Zinsanlagen vom Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips ausgenommen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Im Sinne der Rechtssicherheit unterstützen die Kantonalbanken eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente, falls die Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Die Kantonalbanken unterstützen die Forderung nach einer Abschaffung der Umsatzabgaben auf inländischen Anleihen.

Stellungnahme des VSKB: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Dieser Aspekt wurde nicht vertieft behandelt.